

**Zweite Änderungsordnung der Promotionsordnung  
der Fachbereiche  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport,  
05 – Philosophie und Philologie,  
06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft,  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften,  
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften,  
10 – Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
der Hochschule für Musik Mainz und  
der Kunsthochschule Mainz**

vom 28.08.2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 08/2023, S.511)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 19.04.2023, sowie der Dekan per Eilentscheid am 09.07.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 15.03.2023 und am 26.04.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 06 am 24.04.2023, sowie die Dekanin per Eilentscheid am 04.07.2023

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 26.04.2023 und am 12.07.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 10.05.2023 und am 12.07.2023,

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 10 am 24.05.2023, sowie der Dekan per Eilentscheid am 05.07.2023

der Rat der Hochschule für Musik Mainz am 10.05.2023 sowie der Rektor per Eilentscheid am und 04.07.2023

der Rat der Kunsthochschule Mainz am 10.05.2023 sowie der Rektor per Eilentscheid am 04.07.2023

die folgende Ordnung zur Änderung der der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 10. August 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Der Anhang „Fächerkatalog und fachspezifische Regelungen“ der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) zuletzt geändert am 26.01.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/21, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport** werden wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang **Politikwissenschaft** erhält folgende neue Fassung:

**„2 Politikwissenschaft**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Es sind Kenntnisse der englischen Sprache durch Schulunterricht von fünf Jahren oder gleichwertige Kenntnisse durch Zeugnisse oder durch vergleichbare Zertifikate nachzuweisen. Über die Anerkennung entscheidet die Dekanin oder der Dekan nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten. Es ist eine Empfehlung von je zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Instituts für Politikwissenschaft der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es müssen mindestens vier publizierbare Aufsätze bzw. Beiträge eingereicht werden. Einer dieser Beiträge kann mit maximal zwei weiteren Personen in Co-Autorenschaft verfasst sein. Im Falle einer Co-Autorenschaft ist der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autoren bzw. Co-Autorinnen zu bestätigen. Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht als Co-Autoren oder Co-Autorinnen mitgewirkt haben.

2. Mindestens zwei dieser Aufsätze müssen in sozialwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder zur Publikation angenommen sein, davon mindestens eine in englischer Sprache in einer ausländischen Fachzeitschrift. Die Fachzeitschriften, in denen die Aufsätze publiziert werden, müssen im „Social Sciences Citation Index“ (SSCI) geführt werden. Über zusätzliche Fachzeitschriften, die zulässig sind, entscheidet das Leitungskollegium des Instituts für Politikwissenschaft; diese werden auf einer separaten Liste aufgeführt.

3. Die Aufsätze sollen thematisch zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.
4. Die eingereichten Aufsätze sind um eine ausführliche Einleitung und ein Fazit im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten zu ergänzen.
5. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.“

2. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie** werden wie folgt geändert:

- a) Der fachspezifische Anhang **Buchwissenschaft** erhält folgende neue Fassung:

**„2 Buchwissenschaft**

**A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen  
(gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Buchwissenschaft wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Buchwissenschaft (als Kern- oder Beifach) oder einen fachlich einschlägigen Studienabschluss, der sich von einem Masterabschluss nicht wesentlich unterscheidet, nachweisen kann. Über das Vorliegen der fachlichen Einschlägigkeit entscheidet in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer, in Zweifelsfällen die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss. Wird die schriftliche Prüfungsleistung über Gegenstände der Buchwissenschaft von der Antike bis zum 18. Jahrhundert verfasst, sind Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) nachzuweisen oder andere für die jeweilige Promotion notwendige Sprachen auf einem für die wissenschaftliche Auseinandersetzung hinreichenden Niveau nachzuweisen.

**B. Eignungsfeststellung  
(gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchstabe a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit dem Kern- oder Hauptfach Buchwissenschaft oder ein fachlich einschlägiger Studienabschluss, der sich von einem Bachelorabschluss nicht wesentlich unterscheidet. Über die fachliche Einschlägigkeit entscheidet in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer und in Zweifelsfällen der unter A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein. Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchstabe b: Es sind zwei Module gemäß dem Fachanhang Buchwissenschaft der Ordnung der Fachbereich 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu erbringen. Über die zu erbringenden Module

entscheidet der unter A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Als Dissertation gilt auch die Vorlage von mindestens drei thematisch eigenständigen, aber demselben Forschungsfeld zuzuordnenden wissenschaftlichen Beiträgen, die nach einem externen wissenschaftlichen Begutachtungsverfahren zur Publikation angenommen worden sind oder als publikationsfähig gelten können. Über die Publikationsfähigkeit entscheiden in diesem Fall die Gutachterinnen oder Gutachter. In Abhängigkeit von der Zahl der mit Ko-Autorinnen oder Ko-Autoren verfassten Beiträge kann von der Zahl der insgesamt erforderlichen Beiträge nach Satz 1 nach oben abgewichen werden. Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; hierzu ist eine Erklärung über den geleisteten Eigenanteil an der Arbeit vorzulegen. Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Fragestellungen sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen.

Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen. Soweit Einzelbeiträge noch nicht veröffentlicht sind, genügt zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht auch die Vorlage eines Verlagsschreibens, aus dem hervorgeht, dass der Beitrag zur Veröffentlichung angenommen wurde und inhaltlich im Wesentlichen der eingereichten Fassung entsprechen wird. Die Möglichkeit, die kumulative Dissertation insgesamt zu veröffentlichen, bleibt unberührt.

### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch oder Englisch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation kann grundsätzlich Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in der Regel in Erstautorenschaft in einem wissenschaftlichen Fachjournal oder einem wissenschaftlichen Sammelband publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die

Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautorin oder Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.“

b) Der fachspezifische Anhang **Romanische Philologie** erhält folgende neue Fassung:

## **„17 Romanische Philologie**

### **A. Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Romanistik wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss in einem romanistischen Fach (als Kern- oder Beifach) oder ersatzweise fachlich einschlägige Module im Umfang von 24 LP nachweisen kann. Über die fachliche Einschlägigkeit der nachgewiesenen Veranstaltungen sowie ggf. den Umfang der nachträglich zu erwerbenden Leistungspunkte entscheidet die Dekanin oder der Dekan in Absprache mit dem für den Bachelor- und Masterstudiengang des Fachs zuständigen Prüfungsausschuss. Ggf. kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte nachzureichen.

Es sind in zwei romanischen Sprachen Kenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Folgende Nachweise werden anerkannt: (1) abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden romanischen Philologie (Kern- oder Beifach), (2) Sprachzertifikat B1 GER oder höher gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den M. A. Romanistik interkulturell (Fachspezifischer Anhang A - 2 - II) bzw. Sprachpraktischer Eingangstest des Romanischen Seminars.

Die Kenntnisse in der zweiten romanischen Sprache können durch Lateinkenntnisse nach dem Standard des Latinums der Kultusministerkonferenz („KMK-Latinum“) oder durch nachgewiesene Kernkompetenzen in einer weiteren, für das Vorhaben zentralen Sprache ersetzt werden. Letztere müssen durch ein dem B1-Niveau äquivalentes Zertifikat (oder zum Beispiel durch einen Abschluss an einer Bildungsinstitution mit entsprechender Unterrichtssprache) nachgewiesen werden. Über die Äquivalenz entscheiden mehrheitlich die promotionsberechtigten Mitglieder der Fachvertretung des Instituts.

### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. a: Nachzuweisen ist ein Bachelorabschluss mit einem romanistischen Fach als Kern- oder Hauptfach oder ein gleichwertiger Studienabschluss. Über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses entscheidet der unter 14 A genannte Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die schriftliche Abschlussarbeit muss mindestens mit der Note 1,3 bewertet sein. Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Es sind die Module 2 und 3 gemäß dem Fachanhang Romanistik interkulturell der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der

Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen in der aktuell gültigen Fassung zu absolvieren. Dabei ist in einem Modul der Schwerpunkt Sprachwissenschaft, im anderen der Schwerpunkt Literaturwissenschaft zu wählen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen  
(gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Wird die schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst, ist ihr eine Zusammenfassung auf Deutsch im Umfang von 15 bis 25 Seiten anzufügen.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine.“

3. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 06** – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft werden wie folgt geändert:

a) In den fachspezifischen Anhängen der Fächer

**Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft**

**Amerikanistik/North American Studies**

**Anglistik/British Studies**

**Anglistik**

**Anglophonie**

**Interkulturelle Germanistik**

**Romanistik/Französisch**

**Romanistik/Italienisch**

**Romanistik/Portugiesisch**

**Romanistik/Spanisch**

**Sinologie**

**Slavistik/Polnisch**

**Slavistik/Russisch**

**Translationswissenschaft**

aa) erhält jeweils Buchstabe F. folgende neue Fassung:

**„F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der  
Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.“

bb) wird jeweils folgender neue Buchstabe G. nach Buchstabe F. angefügt:

**„G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss (gemäß § 11 Abs. 1)**

Im Regelfall sollen zwei Korreferentinnen oder Korreferenten in das Verfahren einbezogen werden. In besonderen Fällen, z. B. bei interdisziplinären Themen, können weitere Korreferentinnen oder Korreferenten einbezogen werden. Insgesamt soll der Gutachterausschuss aus nicht mehr als fünf Personen bestehen.“

b) Der fachspezifische Anhang **Interkulturelle Kommunikation** erhält folgende neue Fassung:

**„7 Interkulturelle Kommunikation**

**A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

**B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten. Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall. Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

**C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

**D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Es ist möglich, als schriftliche Promotionsleistung statt einer Dissertation mehrere wissenschaftliche Arbeiten vorzulegen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es müssen mindestens vier veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Aufsätze bzw. Beiträge eingereicht werden. Eine dieser Publikationen kann mit maximal zwei weiteren Personen in Co-Autorenschaft verfasst sein. Im Falle einer Co-Autorenschaft ist der eigene Anteil zu beschreiben und von den Co-Autoren zu bestätigen. Gutachterinnen und Gutachter dürfen nicht als Co-Autoren mitgewirkt haben.

2. Mindestens drei dieser Publikationen müssen in sozial- oder sprachwissenschaftlichen Fachzeitschriften mit einem anonymen Begutachtungsverfahren publiziert oder angenommen sein, davon mindestens eine in englischer Sprache in einer ausländischen Fachzeitschrift. Die zulässigen Fachzeitschriften werden auf Anfrage vom zuständigen Arbeitsbereich für Interkulturelle Kommunikation mitgeteilt.

3. Die Publikationen sollen thematisch Zusammenhängen und aus einem klar identifizierbaren Forschungsschwerpunkt des Kandidaten bzw. der Kandidatin stammen.

4. Die eingereichten Publikationen sind um eine ausführliche Einleitung und ein Fazit im Umfang von insgesamt mindestens 30 Seiten zu ergänzen.

5. Die Publikation des ältesten Aufsatzes oder Beitrags darf nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

#### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die Dissertation darf Teile enthalten, die die Bewerberin oder der Bewerber zuvor in alleiniger Autorschaft, oder, im Falle der Beteiligung mehrerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, in Erstautorenschaft publiziert oder zur Publikation eingereicht hat. Der Dissertation ist eine Erklärung beizufügen, in der die entsprechenden Teile als publiziert oder als zur Publikation eingereicht ausgewiesen sind. Die Verwendung von Beiträgen aus Publikationen oder zur Publikation eingereichten Manuskripten, in denen die Bewerberin oder der Bewerber nicht als Erstautor erscheint, unterliegen einer Kennzeichnungspflicht.

#### **G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss (gemäß § 11 Abs. 1)**

Im Regelfall sollen zwei Korreferentinnen oder Korreferenten in das Verfahren einbezogen werden. In besonderen Fällen, z. B. bei interdisziplinären Themen, können weitere Korreferentinnen oder Korreferenten einbezogen werden. Insgesamt soll der Gutachterausschuss aus nicht mehr als fünf Personen bestehen.“



c) Der fachspezifische Anhang **Neogräzistik** erhält folgende neue Fassung:

## **„8 Neogräzistik**

### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Keine.

### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Ergänzend zu § 3 Abs. 3 Buchst. b: Die Dekanin oder der Dekan benennt nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die zu absolvierenden Module im Umfang von 20 bis 30 Leistungspunkten. Zu § 3 Abs. 3 Buchst. c: Der Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens wird durch das überdurchschnittlich erfolgreiche Absolvieren der oben genannten Module erbracht; das Erstellen einer wissenschaftlichen Arbeit gemäß § 3 Abs. 3 c) entfällt in diesem Fall. Ergänzend zu § 3 Abs. 3: Es ist eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers des Fachbereichs 06 der JGU vorzulegen.

### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Keiner.

### **D. Regelungen zur kumulativen Dissertation (gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht möglich.

### **E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache (gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

### **F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation (gemäß § 10 Abs. 5)**

Die schriftliche Promotionsleistung darf zum Teil oder in mehreren Teilen – nicht jedoch als Ganzes – veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

### **G. Ergänzende Regelung zum Gutachterausschuss (gemäß § 11 Abs. 1)**

Im Regelfall sollen zwei Korreferentinnen oder Korreferenten in das Verfahren einbezogen werden. In besonderen Fällen, z. B. bei interdisziplinären Themen, können weitere Korreferentinnen oder Korreferenten einbezogen

werden. Insgesamt soll der Gutachterausschuss aus nicht mehr als fünf Personen bestehen.“

#### 4. Die fachspezifischen Anhänge für den **Fachbereich 07** – Geschichts- und Kulturwissenschaften werden wie folgt geändert:

Nach dem fachspezifischen Anhang 10 **Historische Hilfswissenschaften** wird ein neuer fachspezifischer Anhang **Islamische Geschichte** eingefügt, der wie folgt lautet:

### **„18 Islamische Geschichte**

#### **A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (gemäß § 3 Abs. 1)**

Zum Promotionsstudium im Fach Islamische Geschichte wird zugelassen, wer einen überdurchschnittlichen Masterabschluss im Fach Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte oder in einem orientwissenschaftlichen Fach wie Islamwissenschaft, Nahoststudien oder Turkologie/Osmanistik (als Kern- oder Beifach) oder in einem gleichwertigen Studiengang (als Kern- oder Beifach) nachweisen kann.

Die Zulassung zur Promotion setzt Sprachkenntnisse nach Maßgabe der für das Fach Geschichte geltenden Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Master of Arts voraus: Latinum, Englisch, sowie außerdem Kenntnisse in einer der orientalischen Fremdsprachen Arabisch, Türkisch, Osmanisch oder Persisch. Das Latinum kann durch Kenntnisse in einer weiteren der genannten orientalischen Fremdsprachen ersetzt werden. Auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers kann gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Buchstabe I des Fachanhangs Mittlere und Neuere Geschichte von diesen Sprachanforderungen abgewichen werden

#### **B. Eignungsfeststellung (gemäß § 3 Abs. 3)**

Für die Zulassung im sogenannten ‚Fast track‘ wird ein abgeschlossenes BA-Studium in einem der unter A genannten Studienfächer vorausgesetzt. Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 b) mindestens ein Aufbaumodul mit Schwerpunkt in islamischer Geschichte sowie ein zweites Aufbaumodul eigener Wahl im Fach Geschichte mit überdurchschnittlichem Erfolg zu absolvieren.

Darüber hinaus ist gemäß § 3 Abs. 3 d) der Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse und einschlägiger Sprachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung im angestrebten Promotionsfach zu erbringen.

Dem Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist gemäß § 3 Abs. 3 f) eine Empfehlung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer Habilitierten oder eines Habilitierten, die oder der das Fach Geschichte oder ein orientwissenschaftliches Fach unterrichtet, beizulegen.

#### **C. Nachweis von Deutschkenntnissen (gemäß § 3 Abs. 4)**

Deutschkenntnisse sind nachzuweisen entsprechend § 7 Abs. 4 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

**D. Regelung zur kumulativen Dissertation  
(gemäß § 1 Abs. 2)**

Eine kumulative Dissertation ist nicht zulässig.

**E. Schriftliche Prüfungsleistung in einer anderen Sprache  
(gemäß § 10 Abs. 4)**

Keine weitere Regelung.

**F. Ergänzende Regelungen zur Teilveröffentlichung der Dissertation  
(gemäß § 10 Abs. 5)**

Keine weitere Regelung.

**G. Mitglieder des Gutachterausschusses  
(gemäß § 11 Abs. 1)**

Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Gehört die Erstgutachterin oder der Erstgutachter dem in § 1 Abs. 5 Buchst. b genannten Personenkreis an, wird der Gutachterausschuss um ein weiteres Mitglied ergänzt, das den Bestimmungen von § 1 Abs. 5 Buchst. a genügt und dem Historischen Seminar der JGU angehört. Mindestens zwei der Mitglieder des Gutachterausschusses müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.

**H. Prüfungskolloquium  
(gemäß § 16 Abs. 2)**

In der Regel bilden die drei Gutachterinnen und Gutachter bzw. die ersten drei Gutachterinnen und Gutachter die Prüfungskommission gemäß § 16 Abs. 2. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin oder der Dekan anstelle einer Gutachterin oder eines Gutachters eine andere Prüfungsberechtigte oder einen anderen Prüfungsberechtigten in die Prüfungskommission berufen.

**I. Ergänzende Regelung zur Entscheidung über die Zulassung  
(gemäß § 7 Abs. 1)**

In Zweifelsfällen oder bei Nichterfüllung der unter § 7 Abs. 1 a-c genannten Bedingungen nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss Geschichte, der eine Empfehlung ausspricht.“

## Artikel 2

(1) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 7 Abs. 2 der in Artikel 1 Satz 1 genannten Promotionsordnung zugelassen wurden, können wählen, ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) zuletzt geändert am 26.01.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/21, S. 45) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Artikel 3 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß § 5 Abs. 2 der in Artikel 1 Satz 1 genannten Promotionsordnung als Promovendinnen oder Promovenden angenommen wurden, können wählen ob sie ihr Promotionsverfahren nach den fachspezifischen Regelungen der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 04/2016, S. 332) zuletzt geändert am 26.01.2021 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/21, S. 45) oder nach den fachspezifischen Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Artikel 3 gegenüber dem zuständigen Fachbereich zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Promotionsverfahren nach der bisherigen Promotionsordnung fortgesetzt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fachbereiche 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 05 – Philosophie und Philologie, 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft, 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften, 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften, 10 – Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 18.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

Mainz, den 28.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie

Mainz, den 22.08.2023

Die Dekanin des Fachbereichs 06 – Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft

Mainz, den 28.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

Mainz, den 17.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften

Mainz, den 21.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs 10 – Biologie

Mainz, den 21.08.2023

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz

Mainz, den 28.08.2023

Der Rektor der Hochschule für Musik Mainz